

RICHTLINIE
zur Nutzung von Fahrzeugen
für soziale, sportliche und kulturelle Zwecke
in der Gemeinde Schkopau
Stand: 14.01.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Nutzungsberechtigte
3. Anmeldung
4. Fahrzeuge
5. Fahrzeugnutzung
6. Höhe des Nutzungsentgeltes
7. Abrechnung des Nutzungsentgeltes

1. Präambel

Die Gemeinde Schkopau stellt für ihre Einrichtungen und für Vereine Fahrzeuge zur Verfügung, mit dem Ziel, soziale, sportliche und kulturelle Projekte zu fördern.

2. Nutzungsberechtigte

Die Fahrzeuge stehen vorrangig folgenden Zielgruppen zur Verfügung:

- 2.1.** gemeindeansässige oder in der Gemeinde tätige Verbände und Vereine, sowie gemeinnützige Einrichtungen
- 2.2.** Mitarbeiter und weitere Personen, welche für folgende Einrichtungen der Gemeinde Schkopau tätig sind
 - Kindereinrichtungen
 - Grundschulen
 - Seniorentreffs
 - Jugendclubs
 - Bibliotheken
 - Museen
 - Freiwillige Feuerwehren

3. Anmeldung

Das Fahrzeug kann frühestens 2 Monate vor jeder Nutzung reserviert werden. Über die Fahrzeugvergabe entscheidet der Bürgermeister. Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18 und kann schriftlich oder telefonisch vorgenommen werden. Die Überlassungsvereinbarung steht auf der Internetseite der Gemeinde Schkopau zum Download bereit.

4. Fahrzeuge

Der Bürgermeister entscheidet darüber, welche Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

5. Fahrzeugnutzung

5.1. Allgemeines

Sofern der Fahrer kein Mitarbeiter der Gemeinde Schkopau ist, muss für die Nutzung des Fahrzeuges eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen werden. Das Kraftfahrzeug darf ausschließlich von den in der Überlassungsvereinbarung genannten Personen oder Mitarbeitern der Gemeinde Schkopau gefahren werden.

Das Rauchen im Fahrzeug und das Mitführen von Tieren ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Behindertenbegleithunde.

5.2. Übergabe

Vor Antritt der Fahrt hat der Nutzungsberechtigte die übergebenen Fahrzeugunterlagen (Zulassung, Fahrtenbuch, Schlüssel) auf Richtigkeit zu überprüfen und eine Sichtkontrolle des Fahrzeuges durchzuführen.

5.3. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer für eine zusammenhängende Nutzung beträgt max. 2 Tage. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Bürgermeister. Es zählt jeder angefangene Tag. Sofern eine Nutzung am nächsten Tag so frühzeitig erfolgt, dass von der Gemeindeverwaltung noch kein Ansprechpartner zur Verfügung steht, kann das Fahrzeug am Vorabend abgeholt werden. Als erster Nutzungstag zählt dann der nachfolgende Tag. Analog wird bei der Rückgabe verfahren.

Die Uhrzeit der voraussichtlichen Rückgabe des Fahrzeuges ist in der Überlassungsvereinbarung zu vereinbaren.

5.4. Rückgabe

Das Fahrzeug ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzugeben. Vor Rückgabe des Fahrzeuges sind folgende Angaben in das Fahrtenbuch einzutragen: Datum, Uhrzeit, Ziel, Kilometerstand, gefahrene Kilometer, Fahrzeugführer, Fahrzeugschäden. Die Angaben sind mit einer Unterschrift zu bestätigen.

6. Höhe des Nutzungsentgeltes

Es wird ein Nutzungsentgelt von 5,00 € pro Tag/Fahrzeug erhoben, zuzüglich 0,20 € pro gefahrenen Kilometer. Für Fahrten, bei denen Nutzungsberechtigte für eine unter Punkt 2.2. dieser Richtlinie aufgeführte Einrichtung tätig werden, ist die Nutzung kostenfrei. Hiervon ausgenommen sind Einkaufsfahrten für Senioren.

Sollte das Fahrzeug nicht in einem sauberen Zustand zurück gegeben werden, so wird eine Pauschale von 30,00 € erhoben.

7. Abrechnung des Nutzungsentgeltes

Die Überlassungsvereinbarung enthält ein Feld zur Abrechnung des Nutzungsentgeltes. Der Nutzer ist verpflichtet, die gefahrenen Kilometer wahrheitsgemäß einzutragen und die Abrechnung bei der Rückgabe des Fahrzeuges abzugeben.

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Nutzung auf das Konto der Gemeinde Schkopau einzuzahlen. Die für die Überweisung erforderlichen Angaben sind der Überlassungsvereinbarung zu entnehmen.

Schkopau, den

ENTWURF